

VERTRAG ZUR KOOPERATION UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG ("Überlassungsvertrag")

Zwischen der

LP - Lokalprojekte gemeinnützige GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Florian Keppeler & Dirk Reinhold
Oberhofstraße 59
88045 Friedrichshafen

- im Folgenden „Partnerin“ -

und der

KOMMUNE

vertreten durch **DIENSTPOSTEN**
VORNAME NAME
STRASSE HNR
PLZ ORT

- im Folgenden „Kommune“ -

PRÄAMBEL

Die Partnerin betreibt mit Lokalprojekte eine Plattform, die Macher:innen aus Wirtschaft und Gesellschaft mit Kommunen und Behörden zusammenbringt. Im Rahmen von Projekten arbeiten Macher:innen vor Ort an sinnstiftenden Zukunftsherausforderungen, bringen notwendige Kompetenzen ein, und zeigen neue Perspektiven auf. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit Kommunen einen interdisziplinären Kompetenztransfer durch Einsatz der Methodenkompetenz von Personen aus Gesellschaft und Wirtschaft („Macher:innen“) und die methodische Begleitung strategischer Modernisierungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeitskultur und -prozesse in der (Kommunal-)verwaltung zu ermöglichen. Hierfür sollen Macher:innen bei der kooperierenden Kommune eingesetzt werden. Dieser Einsatz wird als Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausgestaltet. Die Partnerin ist hierbei die Verleiherin, Macher:innen sind Leiharbeiter:innen, die Kommune ist der Entleiher. Im Folgenden wird eine Vereinbarung zur Kooperation und für die Überlassung eines Machers (mit diesem Begriff sind im folgenden Personen jedes Geschlechts meint) in die Kommune geschlossen.

Der Einsatz des Machers in der Kommune dient dem Kompetenztransfer insbesondere hinsichtlich Methodenwissen und modernen Arbeitsweisen und der methodischen Begleitung strategischer Modernisierungsvorhaben. Der Macher wird die Rolle eines Kompetenzträgers, eines Innovationstalentes und Coach für die Erprobung und Einführung neuer Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen zur abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit in der Kommune übernehmen und die aktuellen Projektbeteiligten mit methodischem Wissen, praktischer Arbeitserfahrung in Innovationsbranchen, unternehmerischer Expertise, digitalen Kompetenzen und interdisziplinärer Perspektive bereichern.

1. GEGENSTAND DER KOOPERATION

1.1 Überlassung

Die Partnerin verpflichtet sich, der Kommune im Rahmen des „Projekts“ einen Macher vorübergehend gemäß § 1 Abs. 1 AÜG und unter Beachtung der gesetzlichen oder einer davon abweichenden Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG zur Arbeitsleistung zu überlassen. Der Macher wird im Rahmen des Projekts bei der Partnerin als Arbeitnehmer eingestellt. Die Partnerin wählt den Macher sorgfältig aus und überprüft dessen Eignung für das gemeinsam mit der Kommune durchzuführende Projekt. Der Einsatz des Machers in der Kommune erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats der Kommune, sofern erforderlich, und ggf. einer Abfrage im Bundeszentralregister, sofern für die Tätigkeit bei der Kommune im Projektzeitraum erforderlich. Abhängig davon kann der Einsatzbeginn des Machers in der Kommune bei Bedarf einvernehmlich abweichend vereinbart werden. Eine etwaige Übernahme des Machers nach Ablauf der Überlassung wird begrüßt.

1.2 Dauer der Kooperation

Dieser Kooperations- und Überlassungsvertrag gilt für die Dauer der Überlassung des Machers, d.h. grundsätzlich bis [•].

1.3 Workshop

Die Partnerin wird zur Vorbereitung des Projekts in Abstimmung mit allen teilnehmenden Kommunen einen Workshop anberaumen, in dem mit den Projektverantwortlichen ausgehend von den einzelnen Projekten ein übergreifender thematischer Schwerpunkt für das Projekt festgelegt wird. Die Kommune verpflichtet den jeweiligen Projektverantwortlichen der Kommune zur Teilnahme an dem Workshop.

1.4 Begleitprogramm

Die Partnerin wird zum Projektauftritt im [] in Abstimmung mit der Kommune einen Begrüßungstag und Einführungstage durchführen, in der Rollen, Verantwortlichkeiten und Ziele für das Programm festgelegt werden. Daneben wird die Partnerin ein bildendes Begleitprogramm für den Projektzeitraum anbieten.

1.5 Zielvereinbarung

Die Kommune wird an mindestens zwei Tagen der Kick-Off-Woche teilnehmen und in von der Partnerin organisierten Workshops die Inhalte und Ziele des konkreten Projekts erläutern. Die Parteien erarbeiten auf dieser Grundlage einen Ablaufplan und Zwischenziele.

1.6 Zwischenevaluation

Die Parteien sind sich einig, dass sie nach ca. drei Monaten des Projekts den Projektstand evaluieren.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektverantwortliche in der Kommune verpflichtet sich, hausinterne Abstimmungen zu Presseerklärungen oder ähnliche Äußerungen, die das Projekt oder die Partnerin betreffen, mit dieser abzustimmen. Im Übrigen gilt Ziffer 14 dieses Vertrags.

1.8 Mitwirkung

Die Kommune wird ihren Projektverantwortlichen verpflichten, mindestens einen Tag in der Woche für das Projekt tätig zu sein und an den Zielen und dem Projekt zu arbeiten. Die Kommune wird ihren Projektverantwortlichen zudem verpflichten, regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Monat, Feedback des Machers einzuholen.

1.9 Abschlussbericht

Die projektverantwortliche Person in der Kommune und der Macher verfassen einen Abschlussbericht mit Evaluierung der Zielerreichung (ca. zwei Seiten). Dies umfasst eine Dokumentation erfolgreich angewandter Methoden oder entwickelter Prozesse. Die Form und Darstellung des Abschlussberichts müssen den von der Partnerin vorgegebenen Parametern entsprechen, die einer Veröffentlichung des Abschlussberichts durch die Partnerin dienen.

2. ÜBERLASSUNG/EINSATZ IM PROJEKT

2.1 Überlassung

Die Partnerin verpflichtet sich, der Kommune im Rahmen des Programms „Lokalprojekte“ den im Folgenden genannten Macher für das unter Ziffer 2.6 konkretisierte Projekt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 2.4. und 2.5. in Vollzeit in dem unter 2.2. genannten Zeitraum zu überlassen.

Die Person des Machers sowie die für das genannte Projekt besonders nützlichen Kompetenzen des Machers sind folgende:

- [NAME und GEBURTSDATUM des Machers]
- [Anschrift des Machers]
- [Ein bis zwei ausgewählte Kompetenzen nennen]
- [...]

2.2 Überlassungsdauer

Der Macher wird in der Zeit vom **XX. Monat Jahr** bis zum **XX. Monat Jahr** an die Kommune überlassen. Eine vorzeitige Beendigung der Überlassung und dieses Vertrags ist nur unter den unter Ziffer 2.3 genannten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Überlassungsvergütung ist ungeachtet der Ablehnung des Machers bis zum (vorzeitigen) Vertragsende zu zahlen. Unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung des Projekts bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

2.3 Ablehnung des Machers

Die Kommune ist (auch nach Beginn des Einsatzes) befugt, den für ein Projekt durch die Partnerin vorausgewählten Macher abzulehnen, sofern ein wichtiger Grund in der Person des Machers vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz des Machers aufgrund möglicher Interessenkollisionen oder Erzielung von Wettbewerbsvorteilen nicht vertretbar ist oder sich nachträglich als nicht vertretbar herausstellt. Die Ablehnung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung von den in der Person des Machers liegenden wichtigen Gründen zu erfolgen. Im Falle der Ablehnung eines Machers durch die Kommune, besteht kein Anspruch der Kommune auf einen Ersatz für den abgelehnten Macher. Die Partnerin prüft, ob ein weiterer passender Macher der Kommune vorgeschlagen werden kann. Ist dies der Fall, werden die Parteien eine Änderungsvereinbarung zu diesem Vertrag schließen, indem der Macher konkretisiert wird, bevor der Macher bei der Kommune zum Einsatz kommt. Auch wenn kein passender Macher gefunden werden sollte, darf die Kommune dennoch an dem Begleitprogramm und den Rahmenveranstaltungen des Projekts zur Weiterbildung teilnehmen.

2.4 Begleitprogramm von Lokalprojekte

Der Macher wird zu folgenden Zeiten nicht in der Kommune eingesetzt:

- **•** (Einführungstage)
- Zweiwöchentlich beginnend mit dem **•** für einen ca. einstündigen Jour-Fixe
- Voraussichtlich einen Tag im **• 2022** (Abschlussevent)

2.5 Coaching durch Lokalprojekte

Die Partnerin behält sich vor, den Macher für Zeiten, die nicht unter Ziffer 2.4. gefasst wurden, im Rahmen des Projekts für Veranstaltungen (Coachings etc.) im Einvernehmen mit der Kommune zu verpflichten, auch wenn es dadurch zu Abwesenheiten des Machers in der Kommune kommt. Die Partnerin teilt der Kommune Abwesenheiten unverzüglich nach Kenntnis, jedoch spätestens unter Wahrung einer einwöchigen Ankündigungsfrist, mit, um das erforderliche Einvernehmen herzustellen. Die in Ziffer 2.4. und 2.5. beschriebenen Zeiträume gelten als mit der regelmäßigen Arbeitszeit erfasst. Die Zeiten nach Ziffer 2.4 und 2.5 dienen der Weiterbildung von Macher und vertretenden Personen der Kommune. Vor diesem Hintergrund wird auch in diesen Zeiträumen die Überlassungsvergütung von der Kommune getragen.

2.6 Projektort

Einsatzort ist **ORT**, im Übrigen gelten die Vorgaben der Kommune über den Ort der Arbeitsleistung. Der Macher wird zum Zwecke des Wissenstransfers und der Ziele des Programms im Rahmen des folgenden Projekts eingesetzt:

- **[Bezeichnung des Projekts]**
- Das Projekt wird durchgeführt von **[Abteilung/Referat]**
- Projektverantwortliche/r ist/sind **[Name, Position]**.

3. WESENTLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN

3.1 Wesentliche Arbeitsbedingungen

Die Kommune wird den ihr überlassenen Macher zu den gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen beschäftigen wie ihre eigenen im Betrieb tätigen, vergleichbaren (Arbeitnehmer. Die im Betrieb der Kommune für einen vergleichbaren Stammbeschäftigten geltenden, für die Berechnung des Equal Pay gemäß § 8 Abs. 4 AÜG erforderlichen, wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG sind diesem Vertrag als **Anlage A** beigelegt.

Die Kommune wird die Partnerin unverzüglich und mindestens in Textform informieren, falls sich Veränderungen hinsichtlich der gemäß **Anlage A** wesentlichen Arbeitsbedingungen ergeben. Die Parteien werden die Anlage A sodann unverzüglich einvernehmlich ändern und zu diesem Vertrag nehmen.

3.2 Gemeinschaftseinrichtungen

Die Kommune wird Machern auch Zugang zu den für vergleichbare Arbeitnehmer ihres Betriebs offenstehenden Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 13b AÜG gewähren.

3.3 Arbeitszeit

Die Kommune wird den von der Partnerin überlassenen Macher im Rahmen und entsprechend seiner für vergleichbare Arbeitnehmer betriebsüblichen Arbeitszeit einsetzen. Ein etwaiger Einsatz außerhalb des vorstehend definierten Rahmens, insbesondere Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, erfordert die vorherige Zustimmung der Partnerin.

4. ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNGSERLAUBNIS

4.1 Erlaubnis

Die Partnerin erklärt, im Besitz einer gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß § 1 AÜG zu sein, erteilt von der [ausstellenden Behörde] am [Datum]. Diese Erlaubnis ist zwischenzeitlich weder widerrufen noch zurückgenommen worden. Die Partnerin verpflichtet sich, die Erlaubnisurkunde auf Verlangen der Kommune vorzulegen.

4.2 Informationspflicht

Die Partnerin unterrichtet die Kommune unverzüglich über den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme und den Widerruf oder jede Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach den Vorgaben in § 12 Abs. 2 AÜG.

5. TÄTIGKEIT UND WEISUNGEN

5.1 Weisungsbefugnis

Die Parteien sind sich einig, dass die Partnerin auch beim Einsatz des Machers bei der Kommune ihm weiterhin Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Projekts erteilen wird. Die Steuerungsbefugnis über den Macher unter Verfolgung der gesetzten Ziele verbleibt daher bei der Partnerin. Die Weisungsbefugnis der Kommune beschränkt sich auf erforderliche zeitliche, örtliche oder inhaltliche Weisungen gegenüber dem Macher. Die Partnerin versichert, den Macher verpflichtet zu haben, die in der Kommune geltenden dienstlichen Regelungen und Gepflogenheiten einzuhalten.

5.2 Tätigkeitsbereiche

Der Einsatz des Machers ist unzulässig, sofern lediglich ein Personalmangel auf dem Projekt oder in der Abteilung beseitigt werden soll. Darüber hinaus wird der Macher keine der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- Formulierung von Rechtssetzungsakten, z.B. Verordnungen,
- leitende Funktionen über die Leitung des vereinbarten Projekts hinaus,
- Funktionen im Leitungsbereich der Kommune und in zentralen Kontrollbereichen,
- Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis außerhalb des Projekts,
- Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der Partnerin oder des ursprünglichen bzw. künftigen Arbeitgebers unmittelbar berührt,
- Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, oder anderen Wertsachen,
- Funktionen im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

5.3 Abstimmungspflicht

Die Kommune ist nicht befugt, den Macher ohne Abstimmung mit der Partnerin auf ein anderes Projekt, in eine andere Organisationseinheit zu versetzen oder ihm eine Tätigkeit zuzuweisen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in diesem Vertrag genannten Projekt steht.

6. ARBEITSZEIT UND URLAUB

6.1 Überstunden

Die Parteien sind sich einig, dass die Kommune keine Überstunden anordnen wird. Sofern ausnahmsweise Überstunden erforderlich sein werden, so dokumentiert die Kommune diese und legt die Dokumentation der Partnerin unaufgefordert vor.

6.2 Erstattung

Sofern die Kommune entgegen Ziffer 6.1 Überstunden anordnet, so verpflichtet sich die Kommune, die Personalkosten für die Überstunden sowie die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) anfallenden Zeitzuschläge, die die Partnerin dem Macher schuldet, zu erstatten.

6.3 Zeiterfassung

Die Parteien sind sich einig darüber, dass der Macher nicht an der Arbeitszeiterfassung der Kommune teilnehmen wird. Die Partnerin wird auf Nachfrage der Kommune die von dem Macher eigenverantwortlich erfassten Arbeitszeiten vorlegen.

6.4 Urlaub

Die Kommune verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass der Macher während seines Einsatzes ihm zustehende Urlaubstage vollständig in Anspruch nimmt.

7. DIENSTREISEN

Kosten, die für von der Kommune angeordnete Dienstreisen entstehen, trägt die Kommune selbst oder erstattet diese der Partnerin nach dem einschlägigen Landesreisekostengesetz. Zu diesen Kosten gehören insbesondere, nicht ausschließlich, Reisekosten, Wegestreckenentschädigungen, Tagegelder, Übernachtungskosten oder Auslagenerstattung. Entstehende Kosten werden grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung in Textform der verantwortlichen Führungskraft in der Kommune erstattet.

8. ARBEITSVERHINDERUNG

Die Kommune wird der Partnerin und die Partnerin wird der Kommune unverzüglich jegliche Arbeitsverhinderung des Machers unter Anzeige der Dauer und im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch des Grundes mitteilen. Eine Anzeigepflicht der Kommune gilt auch bei einem Arbeitsunfall.

9. ARBEITSMITTEL, VERSCHWIEGENHEIT

9.1 Arbeitsmittel

Die Kommune wird dem Macher eine angemessene Büroausstattung sowie Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Eine Pflicht zur Ausstattung mit Arbeitsmitteln besteht insbesondere, sofern der Macher aufgrund behördlicher Anordnungen, Verwaltungsvorschriften oder ähnliches verpflichtet ist, remote, außerhalb der Räumlichkeiten der Kommune, zu arbeiten. In diesem Fall überlässt die Kommune dem Macher ein mobiles Endgerät und dazugehörige notwendige Betriebsmittel, die erforderlich sind, um die in geltenden Datensicherheitsstandards einzuhalten (Ermöglichung von mobiler Arbeit).

9.2 Verschwiegenheit

Übergebene Arbeitsmittel und Unterlagen bleiben Eigentum der Kommune. Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher arbeitsvertraglich zu verpflichten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Partnerin verpflichtet den Macher weiterhin, von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dieser/diesem in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen (auch in elektronischer Form) anzufertigen.

9.3 Rückgaberegulung

Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher arbeitsvertraglich zu verpflichten, Arbeitsmittel oder dienstliche Unterlagen, die ihr/ihm seitens der Kommune zur Verfügung gestellt werden, entsprechend den Vorgaben der Kommune aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen oder Zugriff haben können. Die Partnerin verpflichtet den Macher die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder Unterlagen auf Aufforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die Kommune herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Machers an den Arbeitsmitteln und Unterlagen wird arbeitsvertraglich ausgeschlossen.

10. HAFTUNG

Im Hinblick darauf, dass der Macher unter Leitung und Aufsicht der Kommune seine Tätigkeit ausübt, haftet die Partnerin nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Macher sowie für Schäden, die dieser auf Weisung der Kommune in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Die Kommune ist verpflichtet, die Partnerin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung auf Weisung erfolgter Tätigkeiten und der Verrichtung dem überlassenen Macher übertragenen, angewiesenen Tätigkeiten geltend machen.

Im Übrigen ist die Haftung der Partnerin sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch vertragliche Haftungstatbestände. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Dies gilt auch nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kommune regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten") – wie z.B. die sorgfältige Auswahl des zu überlassenden Machers. Eine weitergehende Haftung der Partnerin ist ausgeschlossen. Namentlich haftet die Partnerin insbesondere nicht für Arbeitsergebnisse des überlassenen Machers oder Schäden, die dieser in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die der Kommune durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit des Machers entstehen.

11. NEBENTÄTIGKEITEN

Die Aufnahme einer anderweitigen entgeltlichen Tätigkeit ist dem Macher nur nach vorheriger Zustimmung der Partnerin in Textform gestattet. Eine Nebentätigkeit wird nur gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit des Machers in der Kommune nicht beeinträchtigt wird. Die Partnerin informiert die Kommune über jede Anzeige einer Nebentätigkeit durch den Macher. Die Kommune behält sich vor, zu prüfen, ob eine Interessenkollision besteht. Ist dies der Fall und erklärt die Kommune eine Interessenkollision innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Nebentätigkeit, ist die Partnerin nicht berechtigt, dem Macher die Zustimmung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit zu erteilen.

12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 Arbeitsergebnisse

Die Parteien sind sich einig, dass der Macher alle ihm an seinen Arbeitsergebnissen entstehenden Rechte an die Partnerin und die Kommune überträgt, die er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen der Überlassung für die Kommune oder unter Verwendung von Material und/oder Arbeitszeit, die die Kommune zur Verfügung gestellt hat, erwirbt.

12.2. Rechteübertragung

Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall eines gesetzlichen Ausschlusses einer vollständigen Rechteübertragung der Macher der Partnerin ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seinen Arbeitsergebnissen für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten einräumt.

12.3. Nutzungsrecht

Die Partnerin räumt der Kommune bereits jetzt ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den nach Ziffer 12.1 und 12.2 übertragenen Rechten ein.

12.4. Bestimmung des AÜG

Die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass § 11 Abs. 7 AÜG Anwendung findet.

13. VERTRAULICHKEIT

13.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des hiesigen Vertrags Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen und Inhalte des konkreten Projekts gegenüber Dritten, ausgenommen anderen Behörden, sind nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Berichtspflichten, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrags fort. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei Maßnahmen oder Handlungen mit Öffentlichkeitswirkung, sofern es sich nicht um Kommunikationsmaßnahmen nach Maßgabe von Ziffer 14 handelt.

13.2. Verpflichtung

Die Partnerin verpflichtet ihre Beschäftigten einschließlich des Machers arbeitsvertraglich ausdrücklich zur Vertraulichkeit über die Obliegenheiten und Inhalte dieses Vertrags und des jeweiligen Projekts im Sinne von Ziffer 13.1.

13.3. Freistellung

Sollte die nachvertragliche Vertraulichkeitspflicht den Macher in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat er gegen die Partnerin einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht. Sofern Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche/ geheimhaltungsbedürftige Informationen der Kommune betroffen sind, hat die Partnerin vor der Freistellung die Zustimmung der Kommune einzuholen.

14. KOMMUNIKATION

14.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen des Projekts die von der Partnerin koordinierten Kommunikationsmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Transparenz zu unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass der Macher für von der Partnerin koordinierte Kommunikationsmaßnahmen von etwaig bestehenden kommunalen Gepflogenheiten befreit ist, insbesondere insoweit, dass der Macher über ihre methodische Arbeit im Rahmen des Projekts öffentlich berichten darf.

14.2 Kommunikationsmaßnahmen

Die Kommune verpflichtet sich, den zuständigen Ansprechpartner der Kommunikationsabteilung bzw. Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune zu Beginn des Projekts mit der Partnerin zu verknüpfen und die Verantwortlichen hierüber zu informieren. Die Partnerin verpflichtet sich, den zuständigen Ansprechpartner der Kommunikationsabteilung der Kommune über die Kommunikationsmaßnahmen, wie beispielsweise die Übernahme des Projekts Twitter Accounts, oder Programm-bezogene Presseanfragen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien bemühen sich redlich um Abstimmung, sofern Interessen der Kommune betroffen sind. Die Kommunikationsmaßnahmen betreffen nicht die inhaltliche Arbeit der Macher in der Kommune und achten alle inhaltlichen Geheimhaltungsvereinbarungen.

15. ARBEITSSCHUTZ

Die sich aus den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes ergebenden Pflichten für einen Arbeitgeber obliegen der Kommune. Die Kommune ist verpflichtet, dem Macher vor Beginn ihres/ seines Einsatzes und bei Veränderungen in ihrem/seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie/er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

16. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

16.1 Prävention

Die Partnerin erklärt ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem sie die eigenen Beschäftigten einschließlich des Machers auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen trifft. Die Partnerin oder ihre Beschäftigten dürfen der Kommune, deren Beschäftigten oder Dritten insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.

16.2 Informationspflicht

Die Partnerin wird die Kommune unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis von Korruption erlangt, die mit dem Projekt bzw. der Überlassung unmittelbarem Zusammenhang steht; der konkrete Verdacht genügt zur Auslösung entsprechender Informationspflichten.

16.3 Kündigungsrecht

Die Kommune hat unabhängig von laufenden oder geplanten Projekten ein Kündigungsrecht, wenn die Partnerin die in dieser Klausel auferlegten Pflichten schwerwiegend verletzt. Die Kommune hat die Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrags unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis der das Kündigungsrecht begründenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

17. ÜBERLASSUNGSVERGÜTUNG, ABRECHNUNG

17.1 Überlassungsvergütung

Die Kommune erstattet der Partnerin als Überlassungsvergütung alle der Partnerin durch die Vergütung des Machers entstehenden Kosten (Arbeitgeberbrutto) für die Dauer der Überlassung nach Eingang einer entsprechenden Rechnung. Die Überlassungsvergütung wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Vergütung des Machers errechnet sich auf Basis der Equal-Pay Meldung der Kommune. Änderungen der Equal-Pay-Meldung beeinflussen daher auch die Vergütung des Machers und mithin die Überlassungsvergütung. Auf Basis der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Equal-Pay Meldung beträgt die monatliche Überlassungsvergütung [•].

17.2 Begleitprogramm/Servicegebühr

Für die der Partnerin anfallenden Kosten zur Erarbeitung und Durchführung des weiterbildenden Begleitprogramms zahlt die Kommune an die Partnerin zur Teilunterstützung bei der Finanzierung einmalig einen Betrag von X.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu Beginn der jeweiligen Überlassungsperiode nach Eingang einer entsprechenden Rechnung. Für die der Macherin entstehenden Kosten bei der Personalgewinnung und -auswahl zahlt die Kommune der Partnerin zudem einmalig einen Betrag von X.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu Beginn der jeweiligen Überlassungsperiode ebenfalls nach Eingang einer entsprechenden Rechnung.

17.3 Zahlung

Die Beträge sind von der Kommune auf das Konto der LP – Lokalprojekte gemeinnützige GmbH bei der BANK, IBAN, BIC, unter Angabe des Buchungskennzeichens zu überweisen.

Es wird vereinbart, dass die jeweiligen Zahlungen innerhalb von [•] Tagen ab Eingang der Rechnung fällig werden. Die Partnerin wird in der Regel ihren Vergütungsanspruch jeweils bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gegenüber der Kommune abrechnen.

18. CODE OF CONDUCT

18.1 Transparenz und Korruptionsprävention

Die Parteien sind sich einig, dass für die Einhaltung der Informations- und Belehrungspflichten nach den internen Verwaltungsvorschriften der Kommune allein die Kommune verantwortlich ist.

Die Kommune verpflichtet sich, den Macher spätestens bei Projektbeginn entsprechend zu belehren. Etwaige Verhaltenskodizes, Anti-Korruptionsrichtlinien, sowie Informationen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in den jeweils geltenden Fassungen sind dem Macher vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu bringen.

18.2 Einhaltung des Verpflichtungsgesetzes

Die Kommune soll den Macher spätestens bei Projektbeginn nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aus dem Auftrag verpflichten. Die Niederschrift der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) samt Kopie der strafrechtlich relevanten Normen wird dem Macher durch die Kommune ausgehändigt.

18.3 Datenschutz, Datensicherheit, Vertraulichkeit

Sofern erforderlich, verpflichtet sich die Kommune, dem Macher spätestens bei Dienstantritt eine Erklärung zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten zur Unterzeichnung bzw. zur Kenntnis vorzulegen.

18.4 Öffentliches Auftreten

Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher vorab über die Verhaltensregeln, insbesondere in Bezug auf das öffentlich wirksame Auftreten der Macher, aufzuklären und sie vertraglich zur entsprechenden Verhalten gegenüber der Kommune zu verpflichten.

19. SCHLUSSBESTIMMUNG

19.1 Schriftformerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Auch eine langjährige, von dem Vertragsinhalt abweichende Handhabung führt nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

19.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

ORT, DATUM
LP-Lokalprojekte gemeinnützige GmbH
Florian Keppeler & Dirk Reinhold
Geschäftsführung

ORT, DATUM
KOMMUNE
VORNAME NAME
DIENSTPOSTEN

Anlage:

Equal-Pay Meldung